

# Feuerwehr- u. Rettungswesen.

Rüsthäuser der Feuerwehren. Der Landes-In-  
spektor für Feuerwehr- und Rettungswesen hat bei  
seinen Bereisungen die Wahrnehmung gemacht, daß  
bei vielen Wehren die Rüsthäuser an ihren Außen-  
seiten für alle möglichen Anschläge benützt werden.  
Auch die Anschläge an den Rüsthäusern sind ganz  
verschieden. Die Bezirksfeuerwehrführer wurden be-  
auftragt, zu veranlassen, daß die Rüsthäuser der  
Wehren ihrer Bezirke nicht nur innen, sondern auch  
außen einer gründlichen Reinigung unterzogen wer-  
den, und das Anschlagen jedwelcher Kundmachung  
sowohl an dessen Toren, als auch Mauern und Wän-  
den verboten ist. Auch wurden die Bezirksfeuer-  
wehrführer aufgefordert, darauf zu dringen, daß die  
Rüsthäuser einheitlich gezeichnet werden und zwar  
mit: „Freiwillige Feuerwehr und Rettungsabtei-  
lung N. N.“ Die Durchführung dieses Auftrages  
haben die Bezirksfeuerwehrführer zu melden. Die  
Wehrführer werden ersucht, ehestens diesem Auf-  
trage zu entsprechen und nach Vollzug anher die  
Meldung zu erstatten.

---